

Reglement
über die Entschädigungen
der Behörden und Kommissions-
mitglieder der Stadt Zug

vom 5. September 2000

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG,

gestützt auf § 25 Ziff. 5 der Gemeindeordnung,

beschliesst:

A. Grosser Gemeinderat

§ 1

Sitzungsgeld/Fraktionsentschädigungen

¹ Die Mitglieder des Grossen Gemeinderates beziehen für die Sitzungen des Grossen Gemeinderates wie folgt ein Sitzungsgeld:

Präsidentin/Präsident	Fr. 180.– pro Sitzung
Vizepräsidentin/Vizepräsident	Fr. 130.– pro Sitzung
Stimmzählerinnen/Stimmzähler	Fr. 130.– pro Sitzung
Mitglieder	Fr. 120.– pro Sitzung
für Spezialarbeiten im Auftrag des Büros	Fr. 50.– pro Stunde
Pauschale für Vorbereitungs- aufwand pro Jahr und Mitglied	Fr. 600.–

² Die Entschädigungen der Kommissionen werden wie folgt festgelegt:

Präsidentin/Präsident	Fr. 180.– pro Sitzung
Mitglieder	Fr. 120.– pro Sitzung
für Spezialarbeiten im Auftrag der Kommission	Fr. 50.– pro Stunde

³ Die Sitzungsgelder und der Stundenansatz für Spezialarbeiten basieren auf dem für das Personal geltenden Landesindex für Konsumentenpreise. Diese Entschädigungen erhöhen sich jeweils um die geltende Teuerungszulage für das Personal. Bei der Pauschalentschädigung für Vorbereitungsaufwand erfolgt keine automatische Anpassung an die Teuerung.

⁴ In der Regel gilt folgendes:

Einfache Sitzung:	bis 3 Stunden
Doppelsitzung:	bis 6 Stunden
Dreifachsitzung:	ganzer Tag

⁵ Die Entschädigungen für die Fraktionen werden vom Grossen Gemeinderat per Stichtag gemäss GGR-Beschluss Nr. 1039 vom 3. Oktober 1995 festgelegt.

B. Ausserparlamentarische Kommissionen

§ 2

Sitzungsgeld

¹ Soweit in diesem Reglement nichts anderes bestimmt ist, beziehen ausserparlamentarische Kommissionen für ihre Sitzungen ein Sitzungsgeld, das vom Stadtrat festgelegt wird.

² Für besondere, durch den Abteilungschef erteilte Aufträge kann den Kommissionsmitgliedern eine Stundenentschädigung vergütet werden, die vom Stadtrat festgelegt wird.

³ Städtische Mitarbeitende beziehen in der Regel für die Mitarbeit in den Kommissionen kein Sitzungsgeld.

§ 3

Rechnungsprüfungskommission

¹ Die jährlichen Entschädigungen der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden wie folgt festgelegt:

Präsidentin/Präsident	Fr. 5 000.–
Mitglieder	Fr. 4 000.–

² Diese Entschädigungen basieren auf dem für das Personal geltenden Landesindex für Konsumentenpreise. Sie erhöhen sich jeweils um die geltende Teuerungszulage für das Personal.

³ Für Aufträge, welche nicht zur ordentlichen Aufgabe der Rechnungsprüfungskommission gehören, werden die Mitglieder nach den Ansätzen für Sitzungsgelder der Kommissionen des Grossen Gemeinderates entschädigt.

§ 4

Besondere Entschädigungen

Für besondere Entschädigungen, wie Spesenvergütungen für auswärtige Missionen und dergleichen, findet sinngemäss die vom Stadtrat für das städtische Personal erlassene Entschädigungsregelung Anwendung.

C. Nebenamtliche Funktionen

§ 5

Entlöhnung

Der Stadtrat regelt die Entschädigung für alle übrigen nebenamtlichen Funktionen.

D. Schlussbestimmungen

§ 6

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. 1. 2001 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten des Reglementes werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Reglement über die Besoldung der Behörden und des Personals der Stadt Zug vom 16. Dezember 1975 (Revision 29. 11. 1994) samt Anhang.

Zug, 5. September 2000

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

R. Hager

Der Stadtschreiber:

A. Rüttimann

Von der Finanzdirektion des Kantons Zug
genehmigt am 28. September 2000

